

## Vertrag

zwischen

der **Stadt Neumünster**,  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
- Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport -  
Brachenfelder Straße 45, 24534 Neumünster

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

dem **Jugendinitiative Gartenstadt e.V.**,  
vertreten durch den Vorstand,  
Ulmenweg 61, 24537 Neumünster

- nachstehend „Verein“ genannt -

### Vorbemerkungen:

Der Verein betreibt seit 1999 auf dem Grundstück Ulmenweg 61, 24537 Neumünster, das Jugendhaus „Else-Grotefend-Haus“. Hierfür wurden seit 2005 von der Stadt finanziellen Mittel bereitgestellt hat. Grundlage hierfür bildete der zwischen den Vertragsparteien geschlossene und ursprünglich bis zum 31.12.2008 befristete Vertrag vom 16.09./23.09.2005, welcher zuletzt mit Beschluss der Ratsversammlung vom 06.07.2010 bis zum 31.12.2011 verlängert wurde. Auf der Grundlage der nachfolgenden Kooperationsvereinbarung soll die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins weiterhin verlässlich organisiert und durchgeführt werden.

Dies vorausgeschickt, wird folgendes vereinbart:

## **§ 1 Aufgaben**

Der Verein beteiligt sich an der Gestaltung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Gartenstadt dergestalt, dass er in seinem Jugendhaus ganzjährig offene Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche an drei Werktagen pro Woche mit einer Öffnungszeit von mindestens jeweils 8 Stunden anbietet.

## **§ 2 Finanzierung**

- (1) Die Stadt zahlt dem Verein einen jährlichen zweckgebundenen Sachkostenzuschuss in Höhe von 4.000,00 € (in Worten: viertausend 00/100 Euro), der ausschließlich zur Finanzierung pädagogischer Aktivitäten der praktischen Kinder- und Jugendarbeit in der Gartenstadt verwendet werden darf.

Einrichtungsgegenstände und technische Geräte mit einem Wert von bzw. über 200,00 € dürfen von diesem Zuschuss nur in Abstimmung mit der Stadt angeschafft werden und sind deren Materialpool zur Verfügung zu stellen, der von der Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendarbeit der Stadt verwaltet wird und allen öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit leihweise zur Verfügung steht.

- (2) Desweiteren zahlt die Stadt dem Verein einen jährlichen zweckgebundenen Honorarkostenzuschuss in Höhe von 3.000,00 € (in Worten: dreitausend 00/100 Euro) für den Einsatz von Honorarkräften innerhalb der pädagogischen offenen Kinder- und Jugendarbeit im Else-Grotefend-Haus.
- (3) Ferner zahlt die Stadt dem Verein einen zweckgebundenen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 4.000,00 EUR (in Worten: viertausend 00/100).

## **§ 3 Zahlungsweise, Abrechnung und Kostenkontrolle**

- (1) Auf die vereinbarten Sach-, Betriebs- und Honorarkostenzuschüsse überweist die Stadt jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres Abschläge in Höhe der hälftigen Gesamtsumme auf das Konto Nr. 0031000971 des Vereins bei der Sparkasse Südholstein (BLZ 212 500 00) .
- (2) Der Verein hat der Stadt eine Abrechnung über die ihm tatsächlich entstandenen Kosten und die Verwendung des Zuschusses jeweils bis zum 31.01. des nachfolgenden Jahres vorzulegen und auf Verlangen zu belegen.
- (3) Soweit die Zuschüsse nicht zweckgebunden verwendet worden sind bzw. die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten geringer als die Zuschüsse waren, hat der Verein die nicht zweckgebunden verwendeten bzw. überzahlten Beträge bis zum 01.03. eines jeden Jahres an die Stadt zu erstatten.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Abrechnungen des Vereins anhand seiner Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu überprüfen. Die Prüfung ist dem Verein anzukündigen.

#### **§ 4 Räumlichkeiten**

- (1) Der Verein stellt für die Kinder- und Jugendarbeit das Inventar des Jugendhauses sowie die notwendigen Verbrauchsmaterialien bereit. Er sorgt ferner für eine regelmäßige, wöchentliche Reinigung des Jugendhauses und übernimmt die Betriebskosten einschließlich der Grundstücksabgaben sowie die Kosten erforderlich werdender Reparaturen.
- (2) Die Stadt stellt die Pflege der Grünflächen auf dem Grundstück Ulmenweg 61, 24537 Neumünster, sicher.

#### **§ 5 Zusammenarbeit**

- (1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, 1 x monatlich zu einem Arbeits- und Koordinierungsgespräch zusammenzukommen, um konkrete Inhalte, Zielvorstellungen und Planungen gemeinsam abzustimmen sowie sachbezogene Probleme zu lösen.

Hierbei hat eine kontinuierliche Abgleichung der Inhalte mit den jeweils aktuellen Rahmenbedingungen mit dem Ziel zu erfolgen, eine gemeinsame Abstimmung der zukünftigen Aktivitäten mit allen in der Gartenstadt tätigen Trägern der Jugendarbeit / Jugendhilfe unter Beibehaltung der arbeitsfeldspezifischen Eigenarten dieser Arbeit / Hilfe (niedrigschwellige, aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit mit grundsätzlich offenem und freiwilligem Charakter hinsichtlich der durchgeführten Angebote) zu erreichen.

- (2) An diesen Gesprächen können im beiderseitigen Einvernehmen in der Gartenstadt tätige bzw. beheimatete Träger der Jugendarbeit / Jugendhilfe, Vereine, Verbände usw. beteiligt werden.
- (3) Die entsprechende Einladung obliegt jeweils der Stadt, von der auch Protokolle über die Gespräche zu fertigen und allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen sind.
- (4) Weiterhin erstellt der Verein im halbjährlichen Rhythmus einen Arbeitsbericht über die geleistete Arbeit, auf dessen Grundlage die Vertragspartner die weiteren Zielsetzungen entwickeln. Über die Umsetzung der Planung, eventuelle Probleme, Reaktionen und Handlungsalternativen vor Ort ist halbjährlich im Kreis der beteiligten Träger der Jugendarbeit / Jugendhilfe, Vereine, Verbände usw. zu berichten.

## **§ 6 Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.
- (2) Sie kann seitens der Stadt fristlos gekündigt werden, wenn der Verein die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Leistungen trotz Abmahnung nicht oder nur unzureichend erbringt.  
Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum 30.09.2016 eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob das Vertragsverhältnis gegebenenfalls über den 31.12.2016 hinaus fortgesetzt werden soll, und die Verhandlungen darüber rechtzeitig aufzunehmen.

## **§ 7 Vertragsanpassung**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch der Vertrag im Übrigen nicht betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ergänzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

## **§ 8 Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam

Neumünster,

Neumünster,

Stadt Neumünster

Jugendinitiative Gartenstadt e.V.

.....  
Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister

.....  
1. Vorsitzender

.....  
2. Vorsitzender